

# Anmeldung

Künzelsau, 19.-21. Oktober 2018

## CARMEN WÜRTH FORUM

An: Fax: + 49 (0) 711 656 960-99  
E-Mail: info@hausbauenergie.de



### Hauptaussteller (Rechnungsadresse)

### Unteraussteller | Mitaussteller je 150,00 EUR

Firma		Firma	
Firma		Firma	
Straße/Postfach		Straße/Postfach	
PLZ/Ort		PLZ/Ort	
Land	Ust.ID	Land	
Tel.	Fax	Tel.	Fax
E-Mail		E-Mail	
www.		www.	

Rechnungsadresse (nur falls oben abweichend)

Firma, Straße, PLZ, Ort

### Ansprechpartner

Herr  Frau

Vorname	Nachname
Tel.	E-Mail

### Produkte, Dienstleistungen, Exponate, Marken

1.	2.	3.
----	----	----

### Standpreise

Wichtig! Die Standgebühren beinhalten ausschließlich die Standfläche. Begrenzungswände, Teppichboden und Stromanschluss sind gesondert zu bestellen. Für diverse Werbeaktivitäten wird mit der Standmietrechnung eine Medienpauschale von 150,00 € erhoben.

Standform	Reihenstand (1 Seite offen)	Eckstand (2 Seiten offen)	Kopfstand (3 Seiten offen)	Blockstand (4 Seiten offen)	Freigelände (auf Anfrage)	Medien- pauschale
Mindestgröße:	12 m <sup>2</sup>	20 m <sup>2</sup>	40 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>		
Preis je m <sup>2</sup> :	103,00 EUR	108,00 EUR	113,00 EUR	118,00 EUR	55,00 EUR	150,00 EUR
Bitte ankreuzen!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Standbreite	m	Standtiefe	m	Standfläche	m <sup>2</sup>

Wir erkennen die umseitigen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Vertrages an, auf den deutsches Recht anzuwenden ist.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel

### Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

Stand-Nr.	Standbreite:	Bearbeitungshinweise:
Standfläche:	Standtiefe:	
Standform:		

**Veranstalter** Peter Sauber Agentur Messen und Kongresse GmbH | Winkelstraße 1 | DE-70563 Stuttgart  
Tel. +49 711 656 960-50 | Fax +49 711 656 960-99 | E-Mail info@messe-sauber.de

**Bankverbindung** Commerzbank Stuttgart | IBAN: DE23 6004 0071 0555 0017 00 | BIC: COBADEFFXXX

# Allgemeine Vertragsbedingungen

## 1. Vertragsinhalt

Nächste Vertragsbedingungen gelten für die Vermietung von Standflächen an Aussteller zur umseitig genannten Veranstaltung.  
Vermietet wird von der Peter Sauber Agentur Messen und Kongresse GmbH, Stuttgart, nachstehend Veranstalter genannt.

## 2. Vertragsabschluss

Die Bestellung des Standes erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars oder durch telefonische oder mündliche Bestellung. Mit der Standbestätigung durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Aussteller von der Teilnahme ausschließen. In diesem Fall erfolgt keine Standbestätigung. Zugelassen werden nur die in der Anmeldung gemäß Nomenklatur aufgeführten Produkte. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestellung eine Standbestätigung erteilt, ist deren Inhalt Vertragsinhalt geworden. Etwaige Abweichungen hat der Aussteller gegenüber dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu rügen.

## 3. Standmieten

Es gelten die umseitig angegebenen Quadratmeterpreise. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen oder dergleichen berechnet. Träger und Säulen sind einbezogen. Die Miete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist.

## 4. Platzierung

Der Veranstalter ist bemüht, dem Aussteller den gewünschten Stand zur Verfügung zu stellen. Im Interesse einer optimalen Einteilung der Ausstellung kann der Veranstalter dem Aussteller jedoch jederzeit eine andere Fläche der gleichen Kategorie und Größe zuteilen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass eine geringfügige Beschränkung des Standes auftreten kann. Diese kann maximal in der Breite und Tiefe 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.

## 5. Kündigung / Stornogebühren

Nach Abschluss des Vertrages ist ein Rücktritt oder eine Kündigung – außer in den gesetzlich geregelten Fällen – ausgeschlossen. Sagt der Aussteller nach diesem Zeitpunkt seine Teilnahme ab oder erklärt seinem Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat dies schriftlich zu erfolgen und es werden grundsätzlich 100 % der Standgebühren fällig. Der Veranstalter hat unter anderem das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über den Aussteller ein Konkurs oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist, der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder Forderungen gegenüber dem Aussteller aus zurückliegenden Veranstaltungen mehr als drei Monate unbezahlt geblieben sind.

## 6. Auf- und Abbau

Bei Ständen, die am Tag vor Ausstellungsbeginn bis 18.00 Uhr nicht bezogen sind, ist der Veranstalter berechtigt, diese selbst, etwa als Besuchertreffpunkt, zu gestalten. Dem Veranstalter hierfür entstandene übliche und vernünftige Aufwendungen sind vom Aussteller gegen Nachweis zu erstatten. Kein Stand darf vor Messeende geräumt werden. Zu widerhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

## 7. Standgestaltung

Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, sind vom Veranstalter für die Standgestaltung Richtlinien festgelegt, die für den Aussteller verbindlich sind. Diese Unterlagen gehen dem Aussteller rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu.

## 8. Standbetrieb

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Laufzeit der Messe mit Personal und Waren zu belegen. Werbung jeder Art, wie das Verteilen von Drucksachen und die Ansprache der Besucher ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Der Betrieb von optischen und akustischen Werbemitteln ist zustimmungspflichtig durch den Veranstalter und kann jederzeit widerrufen werden.

## 9. Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung sorgt der Veranstalter. Die Kosten für die Standinstallation von Wasser, Elektro-, Telefonanschlüssen usw., die in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie der Verbrauch werden dem Aussteller gesondert berechnet. Die Standgebühren enthalten keine Standbegrenzungswände.

## 10. Messekatalog

Für die Eintragung in den Messekatalog wird eine Medienpauschale mit der Standmetrechnung in Rechnung gestellt. Diese beinhaltet die Übernahme Ihrer Firmenadresse in das alphabetische Firmenverzeichnis und einen Grundeintrag unter drei Produktgruppen im Warenverzeichnis. Weitere kostenpflichtige Eintragungen sind möglich und werden separat berechnet. Jeder Aussteller erhält die Möglichkeit, Mitaussteller im alphabetischen Verzeichnis zu nennen. Diese Eintragungen erfolgen analog den Bedingungen für Hauptssteller und sind für Mitaussteller kostenpflichtig. Sie werden dem Mitaussteller mit einer Medienpauschale von EUR 150,- direkt berechnet. Weitere kostenpflichtige Eintragungen für Mitaussteller sind möglich und können mit den Formularen separat bestellt werden.

## 11. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete ist in der Regel drei Monate vor Messebeginn zu bezahlen. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes verweigern.

## 12. Entsorgung

Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Messestandes verantwortlich. Er ist verpflichtet und verantwortlich für die sortenreine Trennung der anfallenden Abfälle nach Wert- und Reststoffen.

Stattdessen der Aussteller die gemietete Standfläche mit einem Fußbodenbelag während des Messezeitraums aus, so muss dieser beim Abbau rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Klebstoffe, Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Veranstalter behält sich vor, bei nicht rückstandloser Entfernung des Fußbodenbelages, dem Aussteller die Reinigungs- und ggf. Instandhaltungskosten in Rechnung zu stellen.

Am Abend eines jeden Auf- und Abbautages müssen sämtliche Abfälle aus den Hallen entfernt werden, oder in den vorgeschriebenen Behältnissen zur Entsorgung bereitgestellt sein.

## 13. Haftung

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Verursachers durch den Veranstalter oder Hallenbetreiber beseitigt und in Rechnung gestellt.

## 14. Vorbehalt

Zeichnet sich nach den Erfahrungen der Veranstalter ab, dass die Messe mangels ausreichender Ausstellungsbeteiligung bzw. aufgrund unerwartet schwachen Besucherinteresses nicht den gewünschten Erfolg für die Aussteller haben kann, kann er die Messe auf einen günstigeren Zeitpunkt verschieben oder absagen.

Unvorhergesehene Ereignisse, höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Streik, Seuchen etc., die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

\* die Messe vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

\* die Messe zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

\* die Messe zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

## 15. Gewährleistung

Sachmängel sowie Fehlen oder Wegfall zugesicherter Eigenschaften hat der Aussteller unverzüglich zu rügen. Nur wenn der Veranstalter nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich oder verweigert wird, kann der Aussteller nach seiner Wahl den Vertrag fristlos kündigen oder angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. § 559 BGB bleibt hiervon unberührt. Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach ihrem Entstehen.

## 16. Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch für die Mitarbeiter der Aussteller jede Haftung für Schäden daran aus. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren der Halle wie Feuer, Einbruch, Wasserschäden ist eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen. Jeder Aussteller kann durch Antrag sein individuelles Teilnehmer-Risiko auf eigene Kosten abdecken lassen.

## 17. Untervermietung / Abtretnungsverbot

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Veranstalter den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Es ist dem Aussteller untersagt, etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter an Dritte abzutreten.

Die Aufnahme eines Mitausstellers und zusätzlich vertretener Firmen muss schriftlich und unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner beantragt werden. Werbemaßnahmen jeglicher Art für nicht gemeldete Firmen sind nicht gestattet.

## 18. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Das Recht zur Aufrechnung und zu einer ihr gleichkommenden Zurückbehaltung durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 19. Pfandrecht

Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freiändig zu verkaufen.

## 20. Verjährung

Mit Ausnahme der Gewährleistungsansprüche (Ziffer 13) verjähren sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen den Vertragsparteien zwei Jahre nach ihrer Entstehung.

## 21. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat. Dies gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 22. Sonstige Bestimmungen

Bestandteil dieses Vertrages sind die Hausordnung des Veranstaltungsortes sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen. Die Durchführungsbestimmungen des Veranstaltungsortes sind für die Aussteller ebenfalls bindend. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Die etwaige Unwirksamkeit einer der obigen Vertragsklauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsklauseln nicht. Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

## Veranstalter:

Peter Sauber Agentur  
Messen und Kongresse GmbH  
Wankestraße 1, 70563 Stuttgart  
Tel. +49 711 656960-50, Fax +49 711 656960-99